



Bericht und Antrag des Stadtratsbüros betreffend Einsetzung einer nicht ständigen Kommission zur Begleitung von Gesetzgebungs- und Revisionsvorhaben

Datum: 19. September 2025
Bearbeitung: Büro des Stadtrates
Verteiler: Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Einsetzung einer Spezialkommission	4
4	Gesetzliche Grundlagen	4
5	Beschlussentwurf	6

1 Grundlagen

- Beschluss des Büros des Stadtrates vom 15. August 2025;
- Beschluss des Stadtrats vom 12. Mai 2025 betreffend Überweisung des Beschlussantrags Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrats;

2 Ausgangslage

- 2.1. Am 12. Mai wurde der unter Ziffer 1 erwähnte Beschlussantrag betreffend Revision der Geschäftsordnung des Stadtrats erheblich erklärt und zur Umsetzung an das Stadtratsbüro überwiesen. Der Beschlussantrag verlangt die Erarbeitung einer Vorlage zur Revision der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrats. Dabei sollen unter anderem Art. 17 (Sekretariat), aber auch andere Bestimmungen, soweit sich dies aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen als nützlich erweist, angepasst werden.

Der von der Geschäftsprüfungskommission im März 2025 der im Mandat und ad interim arbeitenden Stadtratssekretärin erteilte Auftrag beinhaltet – neben der Betreuung des Stadtratssekretariats - auch die Klärung der künftigen Rahmenbedingungen für eine bessere und effizientere gewaltenteilige Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat und den anderen Organen der Stadt Langenthal und - daraus abgeleitet – die Erarbeitung von Vorschlägen und politischen Vorlagen für die allenfalls erforderlichen Anpassungen der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen und Strukturen, namentlich auch hinsichtlich der Aufgabenbeschreibung der heutigen Funktion „Sekretariat Stadtrat und Geschäftsprüfungskommission“ sowie die Begleitung des Prozesses zur Umsetzung der Ergebnisse.

Zwischen dem Auftrag gemäss Beschlussantrag und dem Auftrag der Geschäftsprüfungskommission besteht mithin ein enger Zusammenhang. Beide Aufträge werden aktuell von der Stadtratssekretärin bearbeitet.

- 2.2. Sowohl die GPK als auch das Stadtratsbüro haben indes festgehalten, dass jedenfalls die Revision von Artikel 17 der Geschäftsordnung (Anstellung der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs) bis spätestens im Frühjahr 2026 erfolgen muss, damit eine Neubesetzung der Stelle nach Ablauf des Mandatsverhältnisses mit der aktuellen interimistischen Stadtratssekretärin vorbereitet werden kann. Nach dem entsprechend vom Stadtratsbüro entworfenen Zeitplan soll somit eine erste «kleine» Teilrevision der Geschäftsordnung in der Stadtratssitzung vom Februar 2026 verabschiedet werden können. Soweit möglich sollen aber im Rahmen dieser Revision bereits erste «Quickwins» realisiert werden wie bspw. eine präzisere Ausgestaltung der parlamentarischen Erklärung oder die Präzisierung / Klärung gewisser Abläufe zwischen Gemeinderat und Stadtrat bzw. zwischen der Verwaltung und dem Stadtratssekretariat oder von Kompetenzen der stadträtlichen Organe. So wurde es auch an einer ersten Aussprache zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtratsbüro als Vertretung des Stadtrats zu den Beziehungen zwischen Exekutive und Legislative festgehalten.
- 2.3. Gemäss dem erwähnten Zeitplan des Stadtratsbüros soll eine erste Revisionsvorlage dem Gemeinderat Mitte November 2025 unterbreitet werden. Die Stellungnahme des Gemeinderats sollte im Dezember 2025 erfolgen, so dass die Vorlage im Januar 2026 finalisiert und für die Stadtratssitzung im Februar traktandiert werden kann. Es liegen bereits erste Vorarbeiten vor, die vom Stadtratsbüro der Kommission übergeben werden, sobald diese eingesetzt wurde.

- 2.4. Das Mandat der interimistischen Stadtratssekretärin wird mit grosser Wahrscheinlichkeit zu weiterem Revisionsbedarf der Geschäftsordnung führen, aber auch zu Hinweisen, wo weitere Gesetzesanpassungen zu einer Klärung und Verbesserung des Zusammenwirkens der städtischen Organe beitragen könnten. Der Stadtrat ist diesbezüglich via Stadtratsbüro im Kontakt mit dem Gemeinderat und der Verwaltung.

Weiter hat der Stadtrat auch die Motion Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fraktion GLP/EVP und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025: Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen, erheblich erklärt. Die überwiesene Motion sieht vor, dass der Gemeinderat diese Arbeit unter Einbezug des Stadtrats zu tun hat. Somit ist damit davon auszugehen, dass in der Folge weitere Anpassungen der Geschäftsordnung des Stadtrats vorzunehmen sind. Zwecks Wahrung des Know-Hows und zur Sicherstellung einer Kontinuität sollen diese Aufgaben – anstelle des Stadtratsbüros – der nicht ständigen Kommission übertragen werden (siehe sogleich).

3 Einsetzung einer nicht ständigen Kommission zur Begleitung der Revisionen der Geschäftsordnung und ggfs. weiterer Vorhaben

Das Stadtratsbüro wird gemäss Artikel 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats alle Jahre neu zusammengesetzt. Das Stadtratsbüro kann deshalb nicht die erforderliche Konstanz gewährleisten für die Begleitung der Revisionen der Geschäftsordnung und als Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung bei der Umsetzung weiterer Gesetzgebungsarbeiten. Auch die Geschäftsprüfungskommission, obwohl auf die Dauer einer Legislatur gewählt, ist nicht das richtige Organ für die Begleitung von Gesetzgebungsarbeiten. Sie hat ihre eigenen spezifischen Aufgaben, namentlich die Prüfung von Geschäften, und nicht deren Erarbeitung.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Einsetzung einer speziellen stadträtlichen Kommission auf. Diese dient in erster Linie der Vorbereitung der verschiedenen anstehenden Revisionen der Geschäftsordnung.

Aufgrund der laufenden Projekte kann es sich ggfs. als sinnvoll erweisen, diese nicht ständige Kommission auch als Vertretung des Stadtrats für den Austausch mit dem Gemeinderat und der Verwaltung zu anderen Legislativprojekten, die bereits angestossen wurden oder in der näheren Zukunft angestossen werden, heranzuziehen. Dies würde es ermöglichen, die inhaltliche Verbindung zwischen den auf verschiedener Ebene erfolgenden Gesetzgebungsarbeiten zuhanden des Stadtrats und vor allem auch die bereits angesprochene Kontinuität und Know-How-Erhaltung sicherzustellen.

Oder mit anderen Worten gesagt: Der Kommission sollen – sofern sich dies als sinnvoll erweist – zu gegebenem Zeitpunkt auch weitere Aufgaben übertragen werden können. Dies setzt aber gesonderte Beschlüsse des Stadtrats voraus.

4 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 78 der Stadtverfassung kann der Stadtrat zur Behandlung einzelner Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt im Ein-

setzungsbeschluss die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung der Kommission. Gemäss Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung bereitet das Stadtratsbüro «Beschlussanträge» zur Einsetzung einer nicht ständigen Kommission vor. Inhaltlich schafft das Instrument des Beschlussesantrags (Art. 50 Geschäftsordnung) einem einzelnen Stadratsmitglied die Möglichkeit, in einem ersten Schritt einen Stadratsbeschluss zu erwirken, der dem Stadtratsbüro den Auftrag erteilt, zuhänden des Stadtrats einen Beschluss vorzubereiten. In einem zweiten Schritt kann dann der Stadtrat über diesen vom Stadtratsbüro vorbereiteten Beschlussesentwurf beraten und entscheiden.

Das Stadtratsbüro kam nach eingehender Diskussion zum Schluss, dass es nicht Sinn der Geschäftsordnung sein kann, dass das Stadtratsbüro zur Umsetzung des Stadratsbeschlusses vom 12. Mai 2025 betreffend die Revision der Geschäftsordnung den «Umweg» über die Einreichung eines «Beschlussantrags» gemäss Artikel 50 der Geschäftsordnung machen müsste, um vom Stadtrat «den Auftrag zu erhalten», dem Stadtrat einen Beschlussesentwurf (bzw. den vorliegenden Bericht und Antrag) für die Einsetzung einer nicht ständigen Kommission für diese Revisionsarbeiten zu beantragen.

Das Stadtratspräsidium führt in Zusammenarbeit mit dem Stadtratsbüro den Stadtrat. Soweit es sich im Rahmen dieser Führungstätigkeit als sinnvoll erweist, dem Stadtrat einen Beschluss zu beantragen, muss es zulässig sein, dass das Stadtratsbüro dem Stadtrat direkt einen entsprechenden Beschlussesentwurf (in der Form eines Bericht und Antrags) vorlegen kann. Alles andere würde einen sinnlosen und zeitraubenden Leerlauf darstellen. Es ist nicht vorstellbar, dass der historische Gesetzgeber diesen (direkten) Weg ausdrücklich ausschliessen wollte, sondern es ist vielmehr davon auszugehen, dass er schlicht nicht an einen solches – sachlogisches – Vorgehen gedacht hatte und dass daher eine Gesetzeslücke vorliegt¹.

Gemäss Artikel 27 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist bei der Zusammensetzung der Kommissionen auf die Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Geschlechter angemessen Rücksicht zu nehmen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, wird das Sekretariat solcher Kommissionen vom Stadtratssekretariat geführt.

Gemäss Artikel 60 Absatz 1 der Stadtordnung ist der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen zuständig. Gemäss Artikel 60 Absatz 2 beschliesst er seine Geschäftsordnung in abschliessender Kompetenz.

Der Stadtrat kann demzufolge für die Begleitung von Vorhaben zum Erlass, der Revision oder der Aufhebung von Reglementen eine nicht ständige Kommission einsetzen.

Die einzusetzende Kommission soll die Arbeiten für die bevorstehenden Revisionen der Geschäftsordnung vorbereiten. Allenfalls soll sie – im Rahmen der vorstehenden Ausführungen – zu gegebener Zeit auch dazu dienen, weitere Aufgaben im Bereich der Begleitung von Gesetzgebungsarbeiten (als Vertretung des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung) zu übernehmen.

¹ In dem Zusammenhang mag als Hinweis dienen, dass sowohl im Kantonsparlament als auch in kommunalen Parlamenten (vgl. namentlich Bern, Nidau, Biel) das Ratsbüro ein direktes Antragsrecht an den Stadtrat hat.



Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates wird diese Kommission im Rahmen ihres Aufgabenbereichs anstelle der Geschäftsprüfungskommission die Vorberatung übernehmen.

Sie soll die Verbindung zu den stadträtlichen Fraktionen sicherstellen und dadurch zur Konsolidierung von Vorlagen zuhanden des Stadtrats beitragen. Weil es sich um ein politisches Geschäft handelt, unterliegen ihre Mitglieder gemäss Art. 4 Behördenreglement nicht der Schweigepflicht, es gilt somit kein «Kommissionengeheimnis».

Sie hat im Bereich ihres Aufgabengebiets Antragsrecht an den Stadtrat und vertritt diesen anstelle des Stadtratsbüros gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung.

Sie konstituiert sich selbst und verfügt über die Rechte und Pflichten stadträtlicher Kommissionen gemäss Stadtverfassung und Geschäftsordnung des Stadtrats.

Ihr Sekretariat wird vom Stadtratssekretariat geführt.

Es ist vorgesehen, dass die Kommission aus sieben Stadträtinnen und Stadträte besteht. Die politische Zusammensetzung der Kommission soll nach dem in den letzten Jahren oft angewendeten Schlüssel erfolgen (SP / GL, FDP / jll / L49 und SVP je zwei Sitze, GLP / EVP ein Sitz). Die Fraktionen sind eingeladen, spätestens anlässlich der Stadtratsitzung entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

5 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Stadtratsbüro dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 78 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 27 seiner Geschäftsordnung beschliesst:

- I. Der Stadtrat setzt eine nicht ständige Kommission bestehend aus 7 Mitgliedern ein mit dem Auftrag, die Arbeiten für die bevorstehenden Revisionen der Geschäftsordnung zu begleiten, zu koordinieren und vorzubereiten sowie dem Stadtrat dazu Antrag zu stellen. Unter Entlastung des Büros wird ihr somit der mit Beschluss des Stadtrats vom 12. Mai 2025 an das Stadtratsbüro erteilte Auftrag übertragen.
- II. Die nicht ständige Kommission kann gegebenenfalls – gestützt auf zusätzliche Stadtratsbeschlüsse – weitere Aufgaben im Bereich der Begleitung resp. Vorbereitung von Gesetzgebungsarbeiten (als Vertretung des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung) übernehmen.
- III. Die Kommission hat im Einzelnen die folgenden Pflichten und Rechte:
 - Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs berät sie die Vorlagen an den Stadtrat anstelle der Geschäftsprüfungskommission vor.
 - Sie stellt die Verbindung zu den stadträtlichen Fraktionen sicher und trägt dadurch zur Konsolidierung von Vorlagen zuhanden des Stadtrats bei.
 - Sie hat im Bereich ihres Aufgabengebiets Antragsrecht an den Stadtrat und vertritt diesen anstelle des Stadtratsbüros gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung.
 - Sie konstituiert sich selbst und verfügt über die Rechte und Pflichten stadträtlicher Kommissionen gemäss Stadtverfassung und Geschäftsordnung des Stadtrats.
 - Ihr Sekretariat wird vom Stadtratssekretariat geführt.

IV. Die Kommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Stadtrats zusammen:

..... (SP / GL)

..... (SP / GL)

..... (FDP / jll / L49)

..... (FDP / jll / L49)

..... (SVP)

..... (SVP)

..... (GLP / EVP)

IV. Das Büro des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 19. September 2025

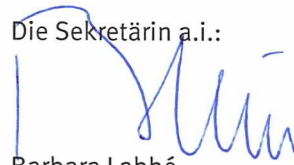
BÜRO DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:



Fabian Fankhauser

Die Sekretärin a.i.:



Barbara Labbé